

Wissenschaftsfreiheit – individuelle, institutionelle und politische Dimensionen

Julian Krüper & Sinan Hatun

Freedom of science – individual, institutional, and political dimensions

In Germany's constitutional order, the free pursuit of science, research, and teaching is expressly protected as a fundamental right under Article 5 (3) sentence 1 of the Basic Law. Its professional practice is shaped to a particular degree by state-funded institutions. Furthermore, the academic world is exposed to multifaceted intertwining with politics and the challenges of the "post-factual" age. This article outlines these three interrelated aspects.

Einführung

Im charakteristisch lakonischen Ton heißt es in Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes (GG): „Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei“. Der Freiheitsbegriff nimmt im Verfassungsgefüge eine herausragende Stellung ein. Hier als prädikatives Adjektiv gebraucht, verheißt er einen eigenständigen, vor staatlicher Zwecksetzung geschützten Entfaltungsraum wissenschaftlicher Tätigkeit. Was dieser Raum rechtlich umfasst, wo seine Grenzen verlaufen und welchen Wechselwirkungen er sich ausgesetzt sieht, bildet den Ausgangspunkt der folgenden Überlegungen. Dafür wird die Wissenschaftsfreiheit nach einer ersten Annäherung unter individuellen, institutionellen und politischen Aspekten betrachtet.

Zitation

Krüper, Julian/Hatun, Sinan (2026): Wissenschaftsfreiheit – individuelle, institutionelle und politische Dimensionen. In: *Erziehungswissenschaft* 37, 72, S. 39–49. <https://doi.org/10.3224/ezw.v37i1.4>



© 2026



Dieses Werk ist beim Verlag Barbara Budrich GmbH erschienen und steht unter der Creative Commons Lizenz Attribution 4.0 International (CC BY 4.0)

Grundrechtliche Annäherung

Die Wissenschaftsfreiheit bindet den Staat als unmittelbar geltendes Recht, Art. 1 Abs. 3 GG. Als Grundrecht stellt sie in erster Linie ein Abwehrrecht des Einzelnen gegen den Staat dar. Staatliche Eingriffe sind damit nicht verboten, müssen aber verfassungsrechtlich gerechtfertigt werden, wenn mit dem Eingriff ein anderes Verfassungsgut geschützt werden soll (etwa: Grundrechte Dritter) und der Eingriff dem Gebot der Verhältnismäßigkeit entspricht. Das bedeutet: Der Eingriff muss einen legitimen Zweck verfolgen, diesen Zweck tatsächlich fördern, das mildeste unter gleich geeigneten Eingriffsmitteln und angemessen sein, womit eine angemessene Mittel-Zweck-Relation gemeint ist (also: keine „Kanonen auf Spatzen“). Als sogenanntes Leistungs- und Teilhabe-recht kann die Wissenschaftsfreiheit auch Ansprüche auf Teilhabe an staatlich bereitgestellten Leistungen vermitteln, wenn diese für ihre Ausübung erforderlich sind. Wegen der starken Einbindung wissenschaftlicher Tätigkeiten in einen institutionellen Rahmen (s.u.) ist diese Funktion weitaus relevanter als bei anderen Grundrechten. Als „wertentscheidende Grundsatznorm“ (Krüper 2023, Rn. 120) beinhaltet die Wissenschaftsfreiheit schließlich auch anderweitige Gehalte: So „strahlt“ sie in das Hochschulorganisationsrecht aus, indem sie auch hier auf die Effektivität ihres Schutzes drängt (vgl. ebd., Rn. 121ff.). Im Sinne einer Schutzpflicht muss der Staat ferner die Freiheitsbetätigung vor Störungen durch Dritte schützen. Das betrifft wissenschaftliche Forschung wie Lehre gleichermaßen (vgl. ebd., Rn. 134f.).

Individuelle Dimension

Um die Freiheit der Wissenschaft effektiv zu gewährleisten, muss bestimmt werden, welche Art von Freiheitsbetätigung damit gemeint ist. Die herrschende juristische Meinung versteht Wissenschaft im Sinne des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG als Oberbegriff zu Forschung und Lehre. Der wissenschaftliche Weltzugang ist danach von einer spezifischen Form der Erkenntnissuche geprägt. Angestrebt wird dabei eine Erkenntnis, die dem Grunde nach einer rationalen Erklärung zugänglich ist.¹ Versucht jemand planmäßig und ernsthaft, eine

1 Dies unterscheidet die Wissenschaftsfreiheit von der Kunst- (ebenfalls Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG) und der Glaubensfreiheit (Art. 4 GG), die auch mit dem Begriff der Erkenntnissuche charakterisiert werden können.

solche Erkenntnis zu produzieren, forscht er und betreibt so Wissenschaft (vgl. Krüper 2023, Rn. 42, 50 m.w.N.). Eine scharfe Bestimmung des Schutzbereichs an seinen Rändern ist aber weiterhin problematisch: Eine aus sich heraus operationalisierbare juristische Definition im „exklusiv-präskriptiven Sinne“ (ebd., Rn. 40) muss fehlgehen, wenn man Wissenschaftsfreiheit als solche ernst nimmt. Maßgeblich kann aus offenkundigen Gründen aber auch nicht das Selbstverständnis des betroffenen Grundrechtsträgers sein. Das Recht muss sich damit den Eigenlogiken der Wissenschaftsgemeinschaft(en) öffnen: Die dort intersubjektiv ausgehandelten Forschungsstandards ermöglichen es dem Juristen, einen objektivierten Maßstab von Wissenschaftlichkeit anzuwenden. Dabei muss stets die „Offenheit des Wissenschaftsbegriffs und die Unabgeschlossenheit wissenschaftlicher Erkenntnis“ (ebd., Rn. 44) Berücksichtigung finden. Das Bundesverfassungsgericht formuliert deshalb: „Den Kernbereich wissenschaftlicher Betätigung stellen die auf wissenschaftlicher Eigengesetzlichkeit beruhenden Prozesse, Verhaltensweisen und Entscheidungen bei der Suche nach Erkenntnissen, ihrer Deutung und Weitergabe dar“ (BVerfGE 111, 333 (354)).

Umfassend geschützt ist zunächst also das Erkenntnisverfahren und damit die Auswahl des Forschungsgegenstandes, die Wahl der Forschungsmethoden, die Vorbereitung und Durchführung des Forschungsvorhabens, die Wahl des Ortes, der Art und der Sprache ihrer Publikation. Der darauf aufbauende freie geistige Austausch ist weiteres Wesensmerkmal der Wissenschaftsfreiheit als spezielles Kommunikationsgrundrecht und der jeweiligen Disziplin überantwortet. Eng damit verbunden ist die weite Teile der Wissenschaftslandschaft prägende Falsifikationsmethode. Der Staat ist dagegen wissenschaftlich wahrheitsunfähig (vgl. Krüper 2023, Rn. 41, 47). Grundrechtlichen Schutz nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG genießen danach auch Auffassungen und Erklärungen, die vom wissenschaftlichen Mainstream als falsch angesehen werden, aber nicht als unwissenschaftlich zu klassifizieren sind. Unwissenschaftlich ist eine Arbeit mangels Ernsthaftigkeit erst, wenn sie *systematisch* die Ansprüche der Fachstandards verfehlt und nur den Anschein der Wissenschaftlichkeit zu erwecken versucht (vgl. ebd., Rn. 44 m.w.N.). Darunter fallen auch Verstöße gegen die (disziplinären) Regeln guter wissenschaftlicher Praxis wie das Fälschen von Daten und das notorische Plagiiere (vgl. ebd., Rn. 61). Die Wissenschaftsfreiheit genießt derjenige nicht, der sie nur als Feigenblatt aktivistisch instrumentalisiert. Die erforderliche Abgrenzung von *bad science* zu *non science* ist im Einzelfall freilich komplex (vgl. ebd., Rn. 47).

In seiner Person muss der Grundrechtsträger dagegen keine spezifischen Qualitäten oder Qualifikationen vorweisen. Neben wissenschaftlich arbeiten-

den Hochschulangehörigen sind damit im Sinne einer *citizen science* auch akademisch nicht eingebundene Privatgelehrte oder Hobbyforscher umfasst. Als Grundrechtsträger kommen neben natürlichen Personen auch juristische Personen wie Vereine oder unternehmensbetreibende Kapitalgesellschaften in Betracht. Forschungsförderungseinrichtungen können sich grundsätzlich ebenso auf die Wissenschaftsfreiheit berufen, um Eingriffe in ihre Förderpolitik abzuwehren; ein Anspruch auf finanzielle Ausstattung folgt aus ihrer grundrechtlichen Position allerdings nicht.

Institutionelle Dimension

Einzelne Individuen, die durch ihr Wirken maßgeblich zu wissenschaftlichen Durchbrüchen beitrugen, haben noch immer Leitbildcharakter: In einsamer Freiheit ist es dem genialisch-schöpferischen Wissenschaftler möglich, neues Wissen zu schaffen. Dieses wirkmächtige Bild deckt sich mit der liberalen Kernfunktion der Grundrechte als Abwehrrechte des Einzelnen gegen den Staat (Freiheit *von*). Angereichert werden muss dieses Bild aber durch den Einbezug sozialer, insbesondere institutionalisierter Strukturen. So findet Wissenschaft heute maßgeblich an staatlichen Hochschulen, unabhängigen Forschungseinrichtungen, als Auftragsforschung, in Forschungsabteilungen von Unternehmen usw. statt. Die Eingebundenheit in eine wissenschaftliche Institution ermöglicht regelmäßig erst eine professionelle Wahrnehmung der Wissenschaftsfreiheit (Freiheit *zu*). Gerade an Hochschulen werden dafür Ressourcen unterschiedlicher Art bereitgestellt: Personal- und Sachmittel, Räume, Informationsinfrastruktur wie Bibliotheken und Datenbanken usw., aber auch administrative Strukturen und Dienstleistungen, die mit den sonstigen Ressourcen einhergehen. Besonders im Rahmen der empirischen Naturwissenschaften ist, vor allem durch die Relevanz von Großforschungseinrichtungen, die freiheitsermöglichende Wirkung von Institutionen nicht zu unterschätzen; exemplifizierbar an der Physik: Während die klassische Mechanik teilweise noch von Einzelnen untersucht werden konnte, sind Voraussagen der Quantenmechanik nicht mehr niedrigschwellig falsifizierbar; für ihre Überprüfung bedarf es avanciertester Technik, die nur an Forschungseinrichtungen wie etwa dem über 3.800 Mitarbeiter zählenden (vgl. HR 2024, S. 7), international finanzierten CERN in der Schweiz vorhanden ist. Die Errungenschaften und praktische Relevanz der Wissenschaft(en) führten so zu einer Institutionalisierung, die sich in den letzten Jahrhunderten immer stärker ausweitete.

Diese Entwicklung ermöglicht und begünstigt einen hohen Grad an Spezialisierung der Fachgebiete und der Fachwissenschaftler: Während die umfassende Zunahme an Wissen den Typus des Universalgelehrten zurückdrängte, trug die Volluniversität zur Strukturierung dieses Wissens bei, indem sie unter einem Dach eine fortwährende Differenzierung von Fakultäten und Lehrstühlen zuließ und vorantrieb. Dies ermöglicht den einzelnen Wissenschaftlern immer tiefere Explorationen einzelner (Teil-)Gebiete. Außerdem entsteht auch eine methodische und perspektivische Pluralität. So steht neben der grundlagenbezogenen die anwendungsbezogene, neben der quantitativen die qualitative Forschung; theoretische, beschreibende und erschließende Arbeiten ergänzen sich. Der Wissenschaftspluralismus macht dabei intra- und interdisziplinäre Diskurse immer wichtiger, welche oft wiederum institutionell angelegt und eingehegt sind. Ihre Formen weisen eine große Variationsbreite und verschiedene Grade der Formalisierung auf. Einfachste Situationen der sozialen Interaktion wie ein (zufälliges) Treffen beim Mittagessen oder auf dem Flur stellen im Zusammenhang einer Institution immer auch Potenziale des wissenschaftlichen Austauschs dar. Über Tagungen und Fachveranstaltungen bestehen außerdem formalisierte Kommunikationsformen. Einen (interdisziplinär) offenen Diskursraum zu fördern und zu erhalten, ist eine immer relevanter werdende Aufgabe von Hochschulen.

Weil die Eingliederung individueller Grundrechtsträger in wissenschaftliche Institutionen immer in einer bestimmten Konfiguration erfolgt, wirkt sie nicht zuletzt freiheitsgestaltend. So formt die funktionale Stellung des Einzelnen im Organisations- und Verfahrenszusammenhang seine spezifische Freiheitssphäre. Das Hochschulorganisationsrecht beeinflusst damit fundamental die Wahrnehmung der Wissenschaftsfreiheit und muss ihrer Bedeutung adäquat sein (vgl. BVerfGE 111, 333 (351ff.)). Der diesbezüglich weite Spielraum des Gesetzgebers findet dort seine Grenze, wo die Ausgestaltung zu einer *strukturellen* Gefährdung der Wissenschaftsfreiheit führt (vgl. BVerfGE 111, 333 (335)). Die Hochschulreformen der letzten etwa dreißig Jahre nach dem Leitbild der unternehmerischen Universität haben hier eine Reihe von hochschulorganisationsrechtlichen Fragen aufgeworfen, sind aber vom Bundesverfassungsgericht überwiegend gebilligt worden.

Um die Voraussetzungen der institutionell geöffneten und geformten Freiheitssphären wissenschaftlichen Arbeitens zu erhalten, bedarf es allerdings auch spezifischer Freiheitsbegrenzungen. Beispielhaft sei der Hochschullehrer in den Blick genommen. Seine materiell regelmäßig auf Lebenszeit gesicherte Stellung ermöglicht ihm eine große wissenschaftliche Freiheit. Insbesondere die mit einem disziplinären Teilbereich beschriebene, konkret zugewiesene

Organisationseinheit, also der Lehrstuhl oder die Professur, enthält eine Radizierung dieser Freiheit. Dies ist zunächst erforderlich, um eine hinreichende Diversifikation der Forschungsgebiete zu sichern und diese zu koordinieren. Weil von der universitären Lehre in besonderem Maße andere Grundrechtsträger (zuvorderst Studierende) und das öffentliche Interesse an akademischer Ausbildung betroffen sind, stellen sich eine Reihe von Einschränkungen als verfassungsrechtlich zulässig dar. Dazu gehören etwa das Erfordernis formaler Qualifikationen für die Zuerkennung der Lehrfreiheit, die Pflicht, überhaupt zu lehren (Lehrdeputat), Programme struktureller Qualitätsverbesserung zu besuchen und Prüfungsverfahren an staatlichen Vorgaben auszurichten (vgl. Krüper 2023, Rn. 157ff.). Eine maßgebliche Radizierung enthält dabei die Reichweite der sog. *venia vocendi* bzw. *legendi* für die Lehrfreiheit. Diese schützt in ihrem Kern, beinahe absolut, die Wahl der Lehrinhalte und -methoden (vgl. ebd., Rn. 140). Dass die akademische Lehre nicht von der Treue zur Verfassung entbindet, Art. 5 Abs. 3 Satz 2 GG, ist dagegen bislang praktisch kaum relevant geworden. Verboten ist hiernach (erst) die Agitation und Propaganda gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung in der Lehre und noch nicht die kritische Auseinandersetzung mit dieser. Eine „Kathederverpropheetie“ (Weber 1919, S. 37) mag zwar strengen wissenschaftlichen Ansprüchen an eine möglichst rationale Lehre nicht genügen, ist aber dem Grunde nach von der Lehrfreiheit geschützt (vgl. Krüper 2023, Rn. 150).

Die Wissenschaftsfreiheit schützt ausnahmsweise auch Hochschulen im Verhältnis zu anderen staatlichen Einrichtungen. Ihr Grundrechtsschutz ist allerdings akzessorisch zu ihrer Funktion, die Wahrnehmung der Wissenschaftsfreiheit ihrer Angehörigen zu fördern (vgl. ebd., Rn. 38). Hier zeigt sich die besondere Bedeutung öffentlich finanzierter Institutionen für die Wissenschaft, die vor ungehindertem staatlichem Zugriff zu schützen sind.² Dies lässt die Relevanz der Politik für die Wissenschaft(-sfreiheit) nunmehr ins Zentrum unserer Aufmerksamkeit rücken.

2 Ähnlich verhält es sich mit den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, die auch partiell grundrechtsberechtigt sind, nämlich im Rahmen der Rundfunkfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2, 3 GG.

Politische Dimension

Die fortgeschrittene staatliche Institutionalisierung der Wissenschaft lässt zunächst erkennen, dass ein ausgeprägtes gesellschaftliches Interesse an Wissenschaft besteht. Nicht nachzugehen ist an dieser Stelle der Frage, ob dieses Interesse einen Eigenwert des Erkenntnisgewinns anerkennt, geldwerte extrawissenschaftliche Anwendungen erwartet und / oder sich einen sozialen Nutzen der Wissenschaft verspricht (vgl. Kölbel 2001, S. 121). Zu konstatieren ist aber, dass der (natur-)wissenschaftliche Fortschritt zu einer Erweiterung technologischer Fähigkeiten und dem Entstehen einer Wissensgesellschaft geführt hat. Die diesbezüglichen Errungenschaften in den letzten Jahrhunderten waren enorm und erhöhten sowohl den Wohlstand als auch die (wahrgenommene) Komplexität der Beziehungen der Menschen untereinander und zu ihrer sonstigen Umwelt. Mit dieser Entwicklung müssen alle gesellschaftlichen Teilsysteme umgehen.

Die Paradigmen von Wissenschaft und Politik sind dabei grundsätzlich voneinander zu unterscheiden. Während die Wissenschaft untersucht, was *ist*, liefert die Politik Antworten darauf, wie kollektiv gehandelt werden *soll*. An den demokratisch legitimierten Staat besteht die begründete Erwartung, sich dabei nicht von göttlicher Eingebung oder Gründen des nackten Machterhalts leiten zu lassen; vielmehr soll er rational nachvollziehbare Gründe für seine Entscheidungen angeben (vgl. Voßkuhle 2025). Dafür greifen Politiker in verschiedenen Bereichen zurück auf Fachexpertise. Wissenschaftliche Beratung und Begleitung wird beim Bundestag beispielsweise durch die wissenschaftlichen Dienste, das Büro für Technikfolgenabschätzung und Enquete-Kommissionen geleistet. Diese *Szientifizierung* der Politik nahm mit der politischen Relevanz wissenschaftlichen Wissens zu. Indem der Wissenschaftsbetrieb politisch handlungsrelevantes Wissen bereitstellt, wird er dabei gleichzeitig zu einem (legitimationsbedürftigen) Akteur in der demokratischen Ordnung. Problematische Dynamiken können dabei vor allem aus den Spannungsfeldern „Sachverstand versus Interessenvertretung“ und „Beratung versus (Mit-)Entscheidung“ resultieren (Voßkuhle 2005, Rn. 17ff.). Die im Folgenden skizzenhaft beschriebenen Entwicklungen wirken sich in vielerlei Hinsicht auf die praktische Wahrnehmung der Wissenschaftsfreiheit aus, indem sie die gesellschaftliche Stellung des Wissenschaftsbetriebs verschlechtern.

Während die Rationalitäten von Politik auf verbindliche Entscheidungen hinauslaufen und damit auf eine möglichst genaue Entscheidungsgrundlage drängen, ist für das Wissenschaftssystem der institutionalisierte Zweifel handlungsleitend. Dies kann zu Insuffizienzerfahrungen führen, wenn das für

politische Entscheidungen erforderliche Beratungswissen nicht auf zufriedenstellende Weise bereitgestellt wird. So kann es nicht hinreichend gesichert sein oder die betreffenden „Zusammenhänge abstrakt, opak und kontraintuitiv“ (Bogner 2021, S. 100) erscheinen lassen und damit Komplexitätsgrade erreichen, die eine für die Politik ausreichende Simplifizierung stark erschwert. Ein hieran anschließender fachwissenschaftlicher Expertenstreit kann auf die politische Bühne getragen und so den Eigenlogiken der Politik unterworfen werden (vgl. Kölbel 2004, S. 97). Dabei ist zu bedenken, dass politische Handlungsentwürfe sowohl mit normativen Argumenten angegriffen als auch darauf geprüft werden können, ob sie nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis umsetzbar sind. Damit sind wissenschaftliche Argumentationen von der politischen Ebene nicht auszuschließen, aber immer gefährdet, mit normativen Annahmen vermengt zu werden. Die einzelnen politischen Akteure sind gleichzeitig versucht, ihre normativen Standpunkte mit der Anreicherung durch (vermeintlich) wissenschaftliche Erkenntnisse und Expertenmeinungen belastbarer zu machen und riskieren, dem *confirmation bias* zu unterliegen. Geschieht dies verstärkt, ist ein Verlust der *common facts as common ground* die Folge. Diese Entwicklung kann sich zuspitzen, wenn sich die Lager sodann nicht nur als Verfechter des Richtigen, sondern auch als Hüter des Wahren begreifen. Auf dieser Grundlage kann der gegenseitige Vorwurf, „die Wahrheit“ zu ignorieren, eine im eigentlichen Sinn politische Auseinandersetzung verhindern und an die Stelle eines kompromisshaften Abwägingsergebnisses eine (vermeintlich) wissenschaftliche Erkenntnis als Letztbegründung treten lassen. Die Politik im Rahmen der Covid-19-Pandemie sah sich eines Drifts in diese Richtung ausgesetzt. Diese als „beunruhigende *Epistemisierung des Politischen*“ (Elven 2025, S. 45; vgl. Bogner 2021) beschriebene Entwicklung kann zu einem Vertrauensverlust in das politische wie das wissenschaftliche System führen. Dieser wird besonders virulent, indem er durch bestimmte Akteure aufgegriffen und instrumentalisiert wird, die eine gemeinhin als „postfaktisch“ beschriebene Politik betreiben. Tatsachenbehauptungen werden in diesem Zusammenhang nur mit Blick auf ihren Nutzen im politischen Wettbewerb um Machtpotenziale betrachtet. Der kategoriale Unterschied zu Meinungen wird dadurch genauso verwischt wie der zwischen den Rationalitäten von Wissenschaft und Politik. In diesem Zusammenhang paradigmatisch dürfte nicht die Lüge, sondern „*Bullshit*“ sein, der ohne jegliches Bewusstsein für oder Interesse an der Wahrheit geäußert wird (vgl. Frankfurt 2005). Neben das geflügelte Wort „Wissen ist Macht“ als Paradigma der Moderne stellt sich im „postfaktischen“ Zeitalter damit der orwellsche Ausspruch „Unwissenheit ist Stärke“ (Orwell 1949/2025, S. 10 et passim). Auch der wissenschaftliche Selbstkorrekturmechanismus des

Zweifels lässt sich politisch nutzen und zweckentfremden. So soll eine Führungskraft in der Tabakindustrie 1969 gesagt haben: „Doubt is our product since it is the best means of competing with the ‚body of fact‘ that exists in the mind of the general public“ (zitiert nach Michaels 2005, S. 96). Die Abwehr solcher Einwirkungen durch Wissenschaftler und Institutionen ist gleichzeitig der latenten Gefahr ausgesetzt, über das Einfordern einer bestimmten Haltung zu Diskursraumbeschränkungen zu führen. Dieser *Scholactivism* riskiert, das Ideal einer werturteilsfreien Wissenschaft zu vernachlässigen. Dass sich diesem Ideal nur angenähert werden kann, ist kein Grund dafür, es nicht zu verfolgen. Denn gerade diese Annäherungsbewegung gehört zum Wesen der Wissenschaft. Auch hier sollte sich die Wissenschaft nicht freiwillig politisieren, sondern weiterhin mit wissenschaftlicher Methodik agieren. So legt beispielsweise eine aktuelle Veröffentlichung einen Zusammenhang zwischen politischer Einstellung von Wissenschaftlern und ihren Forschungsergebnissen dar (Borjas/Breznau 2026) und ermöglicht damit gerade eine rationale Auseinandersetzung mit einem *ideological bias* in der Wissenschaft.

Das staatliche Hochschulwesen schützt gegen eine Unterwerfung wissenschaftlicher Tätigkeit unter Zweckmäßigkeits- oder Verwertungsimperative, wie sie in vornehmlich privat getragenen Wissenschaftssystemen strukturell angelegt sein können. Preis dafür ist allerdings die strukturelle Abhängigkeit von staatlicher Wissenschaftsfinanzierung, worin ein starkes Lenkungspotenzial für die Politik besteht. Der Gewährleistungsgehalt des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG entfaltet seine größte Schutzwirkung gegenüber dirigistischen Eingriffen auf der Ebene der einzelnen Forschungsvorhaben. Jenseits dieser mikrosteuernden Maßnahmen besteht für den Staat jedoch ein weiterer Gestaltungsraum für mittelbare Einflussnahme. Er kann etwa durch Förderstrukturen oder lehrbezogene Programme ein Anreizsystem schaffen, in dem sich legitime wissenschaftspolitische Zielsetzungen artikulieren. Folge des weiten Gestaltungsraums ist aber auch, dass die Grundfinanzierung in Umfang und Verhältnis zur projektbezogenen Mittelvergabe fortlaufend demokratischer Neubestimmung unterliegt. Weder für die individuelle wissenschaftliche Tätigkeit noch für institutionelle Träger lassen sich dabei belastbare Mindestgarantien der Grundausstattung rechtlich fixieren; ebenso wenig besteht ein verfassungsrechtlich gesicherter Bestandsschutz für einzelne Hochschulen, deren Organisationseinheiten oder bestimmte Forschungsrichtungen. Die Wissenschaftsfreiheit bietet damit keinen verlässlichen Schutz vor tiefgreifenden strukturellen und finanziellen Zäsuren im Wissenschaftssystem.

Abschließende Betrachtung

Die Wissenschaft hat aufgrund ihres rationalen Weltzugangs im Laufe der Zeit eine herausragende Stellung in modernen Gesellschaften erlangt. In der verfassungsmäßigen Ordnung Deutschlands ist ihre freie Ausübung grundrechtlich über Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG geschützt. Die professionelle Wahrnehmung der Wissenschaftsfreiheit ist dabei in einem besonderen Maß institutionell überformt. Insbesondere die Hochschulen ermöglichen und gestalten wissenschaftliche Freiheitssphären. Durch die öffentliche Finanzierung besteht ferner die Möglichkeit politischer Einflussnahme, die legitime Anliegen verfolgen kann, aber nicht muss. Des Weiteren sieht sich der Wissenschaftsbetrieb facettenreichen Verquickungen mit der Politik und den Herausforderungen des „postfaktischen“ Zeitalters ausgesetzt, die seine Funktionen und normativen Grundlagen gefährden.

Julian Krüper, Prof. Dr., ist Professor für Öffentliches Recht, Verfassungstheorie und interdisziplinäre Rechtsforschung an der Ruhr-Universität Bochum.

Sinan Hatun, Ass. iur., ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl von Prof. Dr. Krüper.

Literatur

- Bogner, Alexander (2021): Die Epistemisierung des Politischen: Wie die Macht des Wissens die Demokratie gefährdet. Ditzingen: Reclam.
- Borjas, George Jesus/Breznau, Nate (2026): Ideological bias in the production of research findings. In: Science Advances 12, 1, eadz7173. <http://doi.org/10.1126/sciadv.adz7173>.
- Elven, Julia (2025): Autorität der Wissenschaft und Verantwortung der Theoriebildung. In: Erziehungswissenschaft 71, S. 44–50.
- Frankfurt, Harry G. (2005): On Bullshit. Princeton, New Jersey: Princeton University Press.
- HR (2024): CERN Personnel Statistics 2024. <https://cds.cern.ch/record/2932097/files/CERN-HR-STAFF-STAT-2024-RESTR.pdf> [Zugriff: 19.03.2026].

- Kölbel Matthias (2001): Das Wachstum der Wissenschaft in Deutschland 1650–2000. In: Parthey, Heinrich/Spur, Günther (Hrsg.): *Wissenschaftsforschung Jahrbuch 2001*, S. 113–128. http://wissenschaftsforschung.de/JB01_113-128.pdf [Zugriff: 24.01.2026].
- Kölbel Matthias (2004): Wissensmanagement in der Wissenschaft. In: Fuchs-Kittowski, Klaus/Umstätter, Walther/Wagner-Döbler, Roland (Hrsg.): *Wissenschaftsforschung Jahrbuch 2004*, S. 89–101. http://www.wissenschaftsforschung.de/JB04_89-101.pdf [Zugriff: 24.01.2026].
- Krüper, Julian (2023): Art. 5 III (Wissenschaft). In: Brosius-Gersdorf, Frauke (Hrsg.): *Dreier Grundgesetz Kommentar*, Band 1, 4. Aufl. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Michaels, David (2005): Doubt Is Their Product. In: *Scientific American* 292, 6, S. 96–101. https://www.researchgate.net/publication/7806937_Doubt_Is_Their_Product [Zugriff: 24.01.2026].
- Orwell, George (1949/2025): 1984. Berlin: Insel.
- Voßkuhle, Andreas (2005): § 43 Sachverständige Beratung des Staates. In: Isensee, Josef/Kirchhof, Paul (Hrsg.): *Handbuch des Staatsrechts*, Band III, 3. Aufl. Heidelberg: C.F. Müller.
- Voßkuhle, Andreas (2025): Meinen und Wissen. Was unterscheidet eine wissenschaftliche Aussage von einer Meinung? Leopoldina Vorlesung vom 26. November 2025, Halle (Saale). <https://www.leopoldina.org/newsroom/nachrichten/detail/meinen-und-wissen-was-unterscheidet-eine-wissenschaftliche-aussage-von-einer-meinung> [Zugriff: 24.01.2026].
- Weber, Max (1919): *Wissenschaft als Beruf*. München, Leipzig: Duncker & Humblot.